

Kinder- und Jugendsport – Ordnung des Hamburger Gehörlosen-Sportvereins von 1904 e. V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Bildung der Abteilung für die Kinder- und Jugendsport wird von den Kinder- und Jugendorganisationen der Abteilungen, in der die Kinder- und Jugendlichen bis vollendeten 18 Jahren Mitglied sind, des Hamburger Gehörlosen Sportvereins von 1904 e.V. gebildet.

§ 2 Zweck

1. Die Kinder- und Jugendsport will durch die Kinder- und Jugendarbeit jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Sie will zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung und Bereitschaft zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Kinder und Jugendlichen anregen und in ihnen durch Begegnungen und Wettkämpfe Bereitschaft zu internationaler Verständigung wecken.
2. Die Kinder- und Jugendsport will in Zusammenarbeit mit Sportverbänden (z.B. Gehörlosen-Sportjugend Hamburg), Sozial- und Kultur-Jugendvereine und Organen der öffentlichen und freien Jugendhilfen die Formen sportlicher Kinder- und Jugendarbeit weiterentwickeln, dabei insbesondere den Anteil und die aktive Beteiligung von Mädchen erhöhen auf allen Ebenen des Sports fördern, die Kinder- und Jugendarbeit der Mitgliedsorganisationen unterstützen und koordinieren, die gemeinsamen Interessen der Kinder- und Jugendsport in sportlichen und allgemeinen Kinder- und Jugendfragen vertreten sowie jugend- und gesellschaftspolitisch wirken.
3. Die Kinder- und Jugendsport bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung, wie sie im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert ist. Sie setzt sich für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Kinder und Jugendlichen ein.

§ 3 Träger

Träger der sportlichen Betätigung der Kinder und Jugendlichen im Verein sind die Abteilungen. Die Abteilungen wählen jeweils einen Jugendleiter, der sich besonders der sportlichen Belange der Kinder und Jugendlichen annimmt.

§ 4 Organe

Die Organe der Kinder- und Jugendsport sind

- a) Kinder- und Jugendhauptversammlung
- b) Kinder- und Jugendleitung
- c) Kinder- und Jugendausschuss

§ 5 Kinder- und Jugendversammlung

1. Die Kinder- und Jugendversammlung ist das oberste Organ der Kinder- und Jugendsport.
2. Die Kinder- und Jugendversammlung setzt sich aus den Delegierten der Abteilungen, in der die Kinder- und Jugendlichen Mitglied sind, und den Mitgliedern des Vorstandes der Kinder- und Jugendsport zusammen. Die Abteilungen entsenden in die Kinder- und Jugendversammlung entsprechend der Anzahl bis zu 27 Jahren ihre Delegierten. Maßgebend ist die zuletzt veröffentlichte Mitgliederstatistik des HGSV. Die Delegierten sind im Alter von 14 bis 27 Jahren stimmberechtigt.

bis 5 Jugendliche erhalten	1 Delegierte
ab 6 bis 10 Jugendliche erhalten	2 Delegierten
für jede weiteren angefangenen 5 Jugendlichen	je eine weitere Delegiert
3. Die Tagesordnung ist mit der Einberufung dieser Versammlung mitzuteilen:
 - a) Begrüßung und Feststellung der Anwesenden
 - b) Genehmigung der Protokolle

- c) Bericht der Kinder- und Jugendleitung
 - d) Jugendkassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Vorlage des Haushaltsplanes und Genehmigung
 - g) Entlastung der Kinder- und Jugendleitung
 - h) Wahlen
 - i) Verschiedenes
4. Diese Versammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn sie von der Kinder- und Jugendleitung beantragt wird.
 5. Nichtmitglieder haben keinen Zutritt zu den Versammlungen. Die Entscheidung darüber liegt im Ermessen der Kinder- und Jugendleitung.
 6. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten gefasst. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge und Beschlüsse als abgelehnt.
 7. Anträge für diese Versammlung müssen mindestens 14 Tage vor dieser Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Nur die Mitglieder, die bis zu 27 Jahren sind, die Mitglieder der Kinder- und Jugendleitung und Abteilungsjugendleiter dürfen die Anträge stellen.
 8. Ordnungsänderungen können nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden.

§ 6 Kinder- und Jugendleitung

Die Leitung der Kinder- und Jugendsport besteht aus:

- a) 1.Jugendwart/in
- b) 2.Jugendwart/in
- c) Jugendkassierer/in
- d) Protokollführer/in
- e) Jugendsprecher/in

Die Mitglieder dieser Leitung und die Kassenprüfer / innen werden von der Kinder- und Jugendversammlung für die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder der Kinder- und Jugendleitung bleiben nach der Ablauf der Amtsperiode bei zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Bei einem Ausscheiden eines Mitgliedes der Kinder- und Jugendleitung ist der 1.Jugendwart berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl einzuberufen.

§ 7 Kinder- und Jugendausschuss

Bei der Kinder- und Jugendausschuss – Sitzung müssen die Mitglieder der Kinder- und Jugendleitung und die Jugendleiter der Abteilungen teilnehmen.

§ 8 Vertretung

Die Kinder- und Jugendsport wird durch ihrer/n 1.Jugendwart/in im Fall seiner/ihrer Verhinderung durch den/die 2.Jugendwart/in bei deren/dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

Die/der 1.Jugendwart/in ist gemäß der Satzung des Hamburger Gehörlosen Sportvereins von 1904 e.V. Mitglied im geschäftsführenden Vorstand des HGSV.

§ 9 Ordnungen, Richtlinien

Die weiteren Richtlinien sind in Detail bei Bußgeld- und Kinder- & Jugendsport-Richtlinien der Zuschüsse sowie Förderung der Kinder- und Jugendsport-Abteilung festgelegt.

Diese Ordnung ist bei der ordentlichen Jugendversammlung des Vereins am 10.10.2001 geschlossen und bei der HGSV- Hauptversammlung am 05. Mai 2002 genehmigt worden.